

2628 J

04. Feb. 2005

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavač, *Mag. Gesine Urm*,
Genossinnen und Genossen
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend die Vollziehung des Suchtmittelgesetzes

Die in BGBl. I Nr. 128/2002 kundgemachte Novelle der Straßenverkehrsordnung 1960 verfolgt das Ziel, den Missbrauch von Drogen im Straßenverkehr einzudämmen. Demgemäß sieht der damals beschlossene § 5 Abs. 10 StVO für die Fahrzeuglenker verpflichtende Bluttests bei Vorliegen eines qualifizierten Verdachts vor. In Hinblick auf ein dadurch zwangsweise gewonnenes Beweismittel, das im Widerspruchs zum Verbot des Zwangs zur Selbstbezeichigung steht, kam man damals überein, dass im Falle eines – im Zuge einer gemäß den Bestimmungen der StVO durchgeführten Fahrzeuglenkerüberprüfung – festgestellten Suchtgiftmissbrauchs eine Strafanzeige nach dem Suchtmittelgesetz zu unterbleiben hat.

Der parlamentarische Verkehrsausschuss stellt in seinem Bericht (1210 d.B., XXI. GP.) dazu ausdrücklich fest:

„Ergänzend wird vorgesehen, dass anstatt einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft eine Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu erfolgen hat, wenn bei einer vorgeführten Person anzunehmen ist, dass sie Suchtgift missbraucht. Dadurch wird sichergestellt, dass bei Vermutung des Suchtgiftmissbrauches auf Grund ärztlicher Untersuchung zunächst keine Anzeige erfolgt; es soll jedoch eine Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde erstattet werden, damit diese beurteilen kann, ob gegebenenfalls gesundheitsbezogene Maßnahmen notwendig sind, und diese allenfalls auch veranlassen kann (§ 12 SMG). Werden solche angeordnet, muss man sie auch beachten. Lediglich bei Nichtbefolgung erfolgt eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Übertretung des Suchtmittelgesetzes.“

Diese Absicht findet sich auch im damals beschlossenen § 5 Abs. 12 StVO wieder, der wie folgt lautet:

*„Ist auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung
1. einer Person, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht wurde, oder
2. einer Blutprobe, die von einer gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebrachten Person stammt, anzunehmen, dass die zum Arzt gebrachte Person Suchtgift missbraucht, so ist an Stelle einer Strafanzeige nach dem Suchtmittelgesetz dieser Umstand der nach dem Hauptwohnsitz der untersuchten Person zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitzuteilen (§§ 12 bis 14 des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997).“*

An die unterfertigten Abgeordneten wurden einige Fälle herangetragen, in denen die Straßenaufsichtsorgane bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde den Intentionen des Gesetzes zum Trotz Strafanzeigen wegen Übertretung des Suchtmittelgesetzes erstatteten und somit die Strafverfolgungsbehörden aktiv wurden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Ist Ihnen dieser Sachverhalt bekannt?
2. Stimmen Sie dem zu, dass die strafrechtliche Verfolgung von Personen, bei denen gemäß den Bestimmungen der StVO ein Suchtgiftmissbrauch festgestellt wurde, den Intentionen des Gesetzgebers widerspricht?
3. Welche konkreten Schritte werden Sie im Rahmen Ihres Wirkungskreises setzen, um ein derartiges behördliches Vorgehen künftig hintanzuhalten?
4. Werden Sie die Strafverfolgungsbehörden dahingehend anweisen, dass in jenen Fällen, wo ein Suchtgiftmissbrauch gemäß den Bestimmungen der StVO festgestellt wurde, eine strafrechtliche Verfolgung wegen Übertretung des Suchtmittelgesetzes zu unterbleiben hat?

Aloisio Wenz *W.W.M.* *J. Kraus*
Rolf Böhm